Gemeinde NEUENKIRCHEN im Hülsen

Gemeinde Neuenkirchen **Neuenkirchen, den 29. Okt. 2026**
Gemeinde Neuenkirchen

Beschlussvorlage Neuenkirchen	**Vorlage Nr.: NE/656/2026**

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Gemeinderat	03.11.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:
Nach § 103 NKomVG in Verbindung mit § 54 Abs. 3 NKomVG werden zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl die Ratsfrauen und Ratsherren durch den noch amtierenden Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Nach § 43 NKomVG sind die Ratsfrauen und Ratsherren auf die ihnen nach den § 40 (Amtsverschwiegenheit), § 41 (Mitwirkungsverbot), § 42 (Vertretungsverbot) obliegenden Pflichten durch den Dienstältesten hinzuweisen. Dieser Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Dieses geschieht am zweckmäßigsten durch die Unterzeichnung der Niederschrift über die Pflichtenbelehrung und Verpflichtung.

Pflichtenbelehrung:
Die Pflichtenbelehrung lautet: *„Bevor ich Sie förmlich verpflichte, weise ich Sie auf die Pflichten hin, die Sie bei der Ausübung Ihres Mandats zu beachten haben.*

Nach § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sind Sie insbesondere auf folgende Pflichten hinzuweisen:

Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG): Über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind, haben Sie Verschwiegenheit zu bewahren.

Mitwirkungsverbot (§ 41 NKomVG): Sie dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen eines Mitwirkungsverbots vorliegen.

Vertretungsverbot (§ 42 NKomVG): Sie dürfen Dritte unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Angelegenheiten vertreten, die mit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

Ich bitte Sie, diese Pflichten bei Ihrer gesamten Tätigkeit als Ratsmitglied zu beachten."

Förmliche Verpflichtung:

Die Verpflichtungsformel lautet: „*Hiermit verpflichte ich Sie, Ihre Aufgaben als Ratsfrau beziehungsweise Ratsherr nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Ich bitte Sie, diese Verpflichtung durch Handschlag zu bestätigen."*